

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 263

Sonnabend, den 20. September.

1845.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt
den 29. September
und endigt mit
dem 18. October.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger außerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsblocals wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen alhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgegeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels alhier betreffend.

Leipzig, den 18. Juli 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

Da in der neueren Zeit den vor den Verkaufsgewölben und Schaufenstern angebrachten Markisen mehrfach eine solche Größe gegeben worden ist, daß dadurch die Passage an den Häusern wesentlich gestört und selbst verhindert wird, so machen wir hiermit bekannt, daß von jetzt an keine dergleichen Markise, welche weiter als zwei Ellen von der Hausmauer an in die Straße herein geht und an ihrem niedrigsten Theile nicht wenigstens vier Ellen von dem Pflaster entfernt ist, gestattet werden kann, und sind dem zu Folge alle diese Maasse überschreitende Markisen dieser Vorschrift gemäß ohne Vorzug abzuändern.

Leipzig, den 18. September 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Erinnerung an Abentrichtung der Immobilienbrandcassen = Beiträge.

Den 1. October d. J. sind die für den 2. halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes-Immobilienbrand-Versicherungsanstalt, und zwar nach 12 Pfennigen von jeden 25 Thalern Versicherung zu entrichten.

Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge von obgedachtem Tage an und längstens binnen 14 Tagen zu bezahlen, insofern nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Resistanten einzusetzen müssen.

Leipzig, den 15. September 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Mittheilung

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig vom 27. August und 2. September 1845.

Am 27. August d. J.

Bef dem Vortrage der seit letzter Plenarsitzung eingegangenen Gegenstände verlas der Dicedorsteher, Herr Dr. med. Meißner,

welcher in Abwesenheit des Herrn Vorstehers die Leitung der Verhandlungen übernahm,

- 1) eine Einladung des Stadtrathes zur Theilnahme an der Feiertag des diesjährigen Constitutionsfestes;
- 2) ein Communicat des Rathes, worin derselbe den Stadtverordneten anzeigt, daß die Wirksamkeit der in Folge der